

Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rat, indem sie geltend machte, daß das schweizerische Zivilgesetzbuch beim Abschluß einer Ehe eine Gemeinschaft entstehen lasse, die die Kinder aus einer ersten Ehe eines der Gatten auch mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter verbinde und aus welcher den Stiefeltern rechtliche Ansprüche erwüchsen, daß jedoch über die Spaltung dieser Gemeinschaftsansprüche nur der Richter zu entscheiden habe.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung des Rekurses mit folgender Begründung:

Es muß der Auffassung des Justizdepartements beigetreten werden. Dabei kann die Frage auf sich beruhen bleiben, ob der Richter die Befugnis hätte, über die Zuteilung von Stiefkindern zu entscheiden, wenn er den Eltern die Aufhebung des gemeinschaftlichen Haushalts gestattet. Denn im vorliegenden Falle liegt ein solcher Entscheid nicht vor (der Richter hat sich dazu im Gegenteil für unzuständig erklärt), und mangels einer richterlichen Anordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden haben, was zu geschehen hat, wenn ein Kind dem Willen des Gewaltinhabers hartnäckig Widerstand leistet, und daß andererseits die Stiefmutter in diesem Verfahren nicht Partei ist.

Geltendmachung des Verwandtenunterstützungsanspruchs.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. April 1926.)

Eine Tochter, die zusammen mit einem Bruder für den im gleichen Haushalt wohnenden arbeitsunfähigen Vater sorgte, klagte beim Regierungsrat gegen zwei ihrer Brüder auf Leistung von Mietzinsbeiträgen. Trotz Aufforderung lehnte sie es jedoch ab, eine Vollmacht des Vaters beizubringen, da ihr selbst das Klagerecht zustehe.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch ist von dem Berechtigten geltend zu machen.

Das Begehren der Klägerin geht dahin, es seien die Beklagten anzuhalten, den Vater zu unterstützen, und zwar in der Form, daß ein Beitrag an den Mietzins der Wohnung geleistet werde, die der Vater mit der Klägerin und einem Sohne innehat. Der Bedürftige ist somit der Vater, und es kann daher nur dieser selbst Klage erheben. Die Klägerin kann nur mit einer Vollmacht für den Vater handeln; ihr selbst steht kein eigenes Klagerecht zu.

Stellt sich jedoch der Anspruch der Klägerin als Regreßanspruch dar, weil die Beklagten bisher keine Unterstützungspflicht erfüllt haben, so ist nicht der Regierungsrat, sondern der Richter zur Entscheidung zuständig.

Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 13. April 1926.)

Eine Armenbehörde erhob beim Regierungsrat gegen den Bruder eines von ihr Unterstützten Klage auf Leistung von Ersatzbeiträgen. Der vermögenslose Beklagte erklärte sich zu einer Ersatzleistung außerstande; sein Einkommen von 5700 Fr. pro Jahr müsse er ganz für den Unterhalt der fünfköpfigen Familie (drei minderjährige Kinder) verwenden.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Die Klägerin unterstützt den Bruder des Beklagten; sie ist daher klageberechtigt.

Materiell ist zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Ein jährliches Einkommen von 5700 Fr. reicht wohl für den Unterhalt einer fünfköpfigen Familie aus, jedoch bleibt in städtischen Verhältnissen über das Notwendigste hinaus nicht mehr viel übrig. Von günstigen Verhältnissen kann doch nur dann gesprochen werden, wenn jemand in der Lage ist, nicht nur für den Unterhalt seiner Familie in ausreichendem Maße zu sorgen, sondern auch noch für die alten Tage etwas beiseite zu legen. So liegen jedoch im vorliegenden Falle die Verhältnisse nicht, und es muß daher die Klage abgewiesen werden.

Begriff der Notlage bei Verwandtenunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. April 1926.)

Der Vater einer achtköpfigen Familie — darunter fünf minderjährige, aber zum Teil schon verdienende Kinder — erhob gegen einen mit ihm nicht in Hausgemeinschaft lebenden Sohn beim Regierungsrat Klage auf Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen, da das Gesamteinkommen der Familie von monatlich 540 Fr. zu deren Unterhalt nicht ausreichte.

Der Regierungsrat wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Da das Einkommen der Familie des Klägers sich auf 540 Fr. pro Monat beläuft, kann nicht von einer Notlage gesprochen werden. Die Notstandsgrenze für eine achtköpfige Familie beträgt in der Arbeitslosenfürsorge 370 Fr. pro Monat. Dieser Betrag ist allerdings ungenügend, wenn verdienende Familienglieder vorhanden sind. Das Familieneinkommen des Klägers übersteigt jedoch die genannte Notstandsgrenze um 170 Fr. Der Kläger gerät deshalb nicht in Not, wenn er vom Beklagten keinen Unterstützungsbeitrag erhält. Es fehlt somit eine gesetzliche Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Beklagten, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Anspruch der Armenbehörde auf Ersatz von Verwandtenunterstützungen

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 1925.)

Zwei Söhne wurden durch Regierungsratsbeschluß vom 26. September 1925 angehalten, ihre Eltern ab 1. September 1925 mit monatlichen Beiträgen zu unterstützen. In der Folge weigerten sich die beiden Söhne, irgendwelche Unterstützungsbeiträge zu zahlen, die Eltern aber scheuten sich, auf dem Betreibungswege gegen sie vorzugehen. Als daher die Eltern in eine Notlage gerieten, wandten sie sich an die Allgemeine Armenpflege Basel. Diese verabfolgte ihnen Ende November 1925 eine Unterstützung und erhob dann beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren,